

An **Interessierte**

Von **Paul M. Schröder** (Ansprechpartner)  
eMail: [institut-arbeit-jugend@t-online.de](mailto:institut-arbeit-jugend@t-online.de)

Seiten 2

Datum 22. Oktober 2004 (ein-euro94-04.pdf)

Anzeige

**Zwanzig** Arbeitslose  
zum Preis von **Zehn**

**10 Jahre nach dem Inkrafttreten des sog. BeschfG 1994:**

**Danke, Herr Clement, für die Entdeckung der beitragsfinanzierten Ein-Euro-Jobs**

*Danke, Herr Clement!*

*Danke! Sie, Herr Bundesminister, haben uns wachgerüttelt. Zehn Jahre lang haben wir tief geschlafen und dabei ein zukunftsweisendes Instrument der aktiven Arbeitsförderung für Millionen von Arbeitslosenhilfeempfängern und insbesondere natürlich Arbeitslosenhilfeempfängerinnen übersehen. Wir bedanken uns auch dafür, daß Sie die Bundesagentur für Arbeit angewiesen haben, mit der Schaffung von hunderttausenden von Zusatzjobs, wie auch wir sie jetzt nennen, sofort zu beginnen und diese Startphase aus Beitragsmitteln zu finanzieren. Die Bundesagentur für Arbeit ist dieser Weisung jetzt gefolgt. Offensichtlich nur widerwillig, "aus übergeordneten politischen Gründen", wie es in ihrer "Umsetzungsempfehlung" an die 180 Agenturen für Arbeit heißt - 10 Jahre (!) nach Einführung der gesetzlichen Grundlagen zum 1. August 1994.*

*Hochachtungsvoll*

*Ihre geschäftsführenden politischen "Profis der Nation" ■*

**Hintergrund für dieses (un)denkbare Dankeschreiben** der vielen Verantwortlichen an der Spitze von Arbeits- und Sozialministerien und der vielen anderen geschäftsführenden "Profis der Nation", die jetzt keine Gelegenheit versäumen die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, die Ein-Euro-Jobs, als die (!) Zukunftsperspektive für bedürftige Langzeitarbeitslose zu preisen:

Am **1. August 1994 (!)** trat mit dem sog. **Beschäftigungsförderungsgesetz 1994** (BeschfG 1994) der in **§ 134 Arbeitsförderungsgesetz (AFG)** neu eingefügte **Absatz 3b** in Kraft:

*"Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose mit Zustimmung des Arbeitsamtes gemeinnützige und zusätzliche Arbeit im Sinne der § 19 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes [BSHG] verrichtet."*

*In der Begründung zu § 134 Abs. 3b AFG hieß es u.a.: "Die Regelung lehnt sich an § 19 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz an, geht aber davon aus, daß die Gelegenheit zu Gemeinschaftsarbeiten **nicht von der Bundesanstalt, sondern von Dritten** geschaffen wird. [...*

Fortsetzung auf Seite 2

was so jetzt nicht mehr beachtet werden soll] **Ihnen obliegt es, dem Arbeitslosen ggfs. eine angemessene Entschädigung für seine Mehraufwendungen zu gewähren.**" Und weiter, in Zeiten wieder steigender Arbeitslosigkeit ganz wichtig: "Personen, die Gemeinschaftsarbeiten verrichten, sind in der Arbeitslosenstatistik nicht zu berücksichtigen." (Bundestagsdrucksache 12/7565 vom 17.05.1994; Hervorhebung durch Verf.)

§ 19 Abs. 3 BSHG, auf den sich die zum 1. August 1994 eingefügte Regelung bezieht lautet:

"Wird im Falle der Absatzes 2 [in dem als zweite Variante die Arbeitsgelegenheiten mit "Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen" genannt wird] Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, so wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung begründet. [Und: Immerhin] Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden jedoch Anwendung."

Zum **1. Januar 1998** wurde § 134 Abs. 3b AFG wortgleich als **§ 199** in das **Dritte Buch des Sozialgesetzbuches** (SGB III - Arbeitsförderung) übernommen:

"Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose mit Zustimmung des Arbeitsamtes (jetzt: der Agentur für Arbeit) gemeinnützige und zusätzliche Arbeit im Sinne der § 19 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes verrichtet."

Das jetzt durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit aktivierte Instrument der aktiven Arbeitsförderung, die beitragsfinanzierten Ein-Euro-Jobs für Arbeitslosenhilfeempfänger und -empfängerinnen blieb "unentdeckt". Zurecht, denn vom Gesetzgeber war es ganz offensichtlich nicht gewollt. Ein-Euro-Jobs oder damals Zwei-Mark-Jobs sollten nicht aus Beitragsmitteln finanziert werden. Die Finanzierung war Dritten, insbesondere den Trägern der Sozialhilfe vorbehalten.

Die Regelung des § 134 Abs. 3b AFG und dann § 199 SGB III sollte sicherstellen, daß Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen mit Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht wegen fehlender Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung durch die BA den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe verlieren, wenn sie vom Träger der Sozialhilfe in eine "Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung" zugewiesen werden.

**Fazit:** Eine gesetzliche Grundlage für die Finanzierung von Ein-Euro-Jobs aus Beitragsmitteln sollte mit dem § 134 Abs. 3b AFG und dem jetzt aktivierten § 199 SGB III nicht geschaffen werden. Und selbst wenn es eine solche Rechtsgrundlage gäbe: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat nicht das Recht, die BA als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung anzuweisen, "aus übergeordneten politischen Gründen" Ein-Euro-Jobs aus Beitragsmitteln zu finanzieren. ■

P.S. Ab dem 1. Januar 2005 unterliegt die BA der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, "soweit die Bundesagentur Leistungen nach dem SGB II erbringt". Die Leistungen nach dem SGB II ("Grundsicherung für Arbeitsuchende") werden aus Steuermitteln und nicht aus Beitragsmitteln finanziert - wenn man einmal von der "Umwegfinanzierung" über den aus Beitragsmitteln zu finanzierenden Aussteuerungsbetrag (§ 46 Abs. 4 SGB II) absieht. (Anm.: Im Entwurf des Bundeshaushalts 2005 sind Ausgaben für Eingliederungsleistungen gemäß SGB II in Höhe von 6,35 Milliarden Euro und Einnahmen aus dem Aussteuerungsbetrag in Höhe von 6,72 Milliarden Euro veranschlagt.) ■